



## **Kabisland - Ordnung**

1. Das Kabisland ist Eigentum der Bürgergemeinde Diessenhofen.
2. Dieses Land wird parzellenweise alljährlich an Interessenten verpachtet. Eine Unterpacht ist nicht erlaubt.
3. Der Pachtzins wird vom Verwaltungsrat der Bürgergemeinde Diessenhofen bestimmt und beträgt Fr. 40.-- / Fr. 50.-- / Fr. 60.-- pro Jahr (in Abhängigkeit der Parzellengrösse).
4. Das Datum des Einzugs der Pachtzinse wird mittels Brief bekannt gegeben. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen der Pächter wird das Pachtland weiter vergeben.
5. Die Pachtländer sind so zu bearbeiten und vom Unkraut frei zu halten, dass Sie jederzeit einen guten Eindruck machen. Die chemische Bekämpfung von Unkraut mit Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, „Unkrautvertilger“, Round-up, etc.) ist nicht gestattet.
6. Nach einer Mahnung der Bürgergemeinde erfolgt ein Landentzug.
7. Gemüseabfall und Unkraut ist auf dem gepachteten Areal zu kompostieren. Die Deponie von Unrat ist auf dem ganzen Areal untersagt. Material, das nicht kompostiert werden kann, ist vom Pächter des Pachtlandes an den von der Stadtgemeinde Diessenhofen bestimmten Orten zu deponieren.  
Das Abführen von Humus ist untersagt.  
Das Verbrennen von (grünen) Abfällen, behandeltem Holz und sämtlicher Art von Kunststoff ist verboten.
8. Die Graswege müssen von den Anstössern monatlich gemäht werden und dürfen nicht als Grillplätze oder Spielplätze benützt werden.
9. Es besteht die Möglichkeit, eine einfache Holzhütte (aus festem Holzmaterial) für Gartengeschirr und Werkzeug mit kleinem Aufenthaltsraum zu erstellen. Die Hütte soll in Naturfarbe oder Braun angestrichen werden. Pro Pachtland darf nur eine „Festbaute“ stehen.
10. Ein schriftliches Gesuch zur Erlangung einer Bewilligung für Neubauten oder Änderungen bestehender Bauten, ist unter Beilage einer Planskizze mit Masseinteilung an den Verwaltungsrat der Bürgergemeinde zu richten.  
Der Verwaltungsrat entscheidet, ob eine Hütte erstellt oder abgeändert werden kann.
11. Wird eine Hütte ohne Bewilligung erstellt oder abgeändert, so muss sie auf Weisung der Bürgerverwaltung wieder abgebrochen werden.
12. Ein kleiner Vorplatz mit einer Feuerstelle ist erlaubt. Für ausgebaute Cheminées und Öfen haften die Pächter (Brand- und Vergiftungsgefahr).
13. Hütte und gedeckter Vorplatz dürfen zusammen nicht mehr als 22 m<sup>2</sup> messen. Die Hüttenhöhe beträgt maximal 2.50 m. Das Gewächshaus darf nicht mehr als 13 m<sup>2</sup> messen. Die Bauten dürfen pro Pflanzland zusammen nicht mehr als 35 m<sup>2</sup> ausmachen. Das Betonieren ist nicht erlaubt.



**Bürgergemeinde  
Diessenhofen**

14. Bereits erstellte Hütten, deren Normen den vorgegebenen Vorschriften nicht entsprechen, müssen auf Weisung des Verwaltungsrates abgeändert oder abgebrochen werden. Dies betrifft auch Hütten, die aus schlechtem Baumaterial hergestellt wurden.
15. Kleintierhaltung ist auf dem ganzen Areal untersagt.
16. Untersagt ist das Pflanzen von Sträuchern, Obst- und anderen Bäumen. Ebenso ist das Ausreissen oder Versetzen von Grenzpfählen nicht gestattet.
17. Feste Einzäunungen sind nicht erlaubt. Leichte, durchlässige Zäune bis max. 80 cm Höhe sind zulässig. Die Einzäunungen müssen jederzeit zugänglich sein.
18. Personen, die sich mit Beeren, Gemüse oder Blumen aus fremden Gärten eindecken, werden durch Landentzug bestraft.
19. Das Tränken des Gartens mit dem Schlauch direkt ab Wasserhahn ist erlaubt. Dies muss aber kontrolliert und in vernünftigen Mengen geschehen. Eine Beregnung oder dauernde Bewässerung ist nicht erlaubt. Gegenseitige Rücksichtnahme ist die Voraussetzung für die reibungslose Benutzung.
20. Das Kabisland dient dem Zweck der Ruhe und der Erholung. Respektieren Sie das Ruhebedürfnis Ihres Nachbarn. Vermeiden Sie unnötigen Lärm. Jeglicher Lärm von Generatoren, sowie lautes Abspielen von Radios und Fernseher ist zu vermeiden.
21. Eltern haften für die durch ihre Kinder verursachten Schäden.
22. Zuwiderhandlungen gegen diese Kabisland-Ordnung werden mit Pachtentzug geahndet. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 200.-- verlangt.
23. Das Pachtland darf nicht unter der Hand weiter vergeben werden. Das Land geht zurück an den Kabisland-Verantwortlichen der Bürgerverwaltung. Dieser trifft, nach einer Kontrolle, den Entscheid über eine Weitervergabe.

Kontaktadresse: Roland Moresi, Basadingerstrasse 35, 8253 Diessenhofen,  
Tel. 052 657 39 90, Email: moresi@shinternet.ch